



# Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 2. Juni 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Wiederholungsrezepte seit 1. März 2020

Seit dem 1. März 2020 können Sie für Ihre chronisch kranken Patienten, die eine kontinuierliche Versorgung mit einem bestimmten verschreibungspflichtigen Arzneimittel benötigen, Verordnungen ausstellen, nach denen eine **nach der Erstabgabe bis zu dreimal zu wiederholende Abgabe innerhalb eines Jahres** (nach Ausstellungsdatum) erlaubt ist.

Eine Einigung zur konkreten Umsetzung als **eRezept** konnte nun zwischen der KBV und dem GKV-Spitzenverband erzielt werden. Eine papiergebundene Mehrfachverordnung wird es aufgrund der damit verbundenen technischen Probleme nicht geben.

Ihre **Verordnungssoftware** muss ab 1. Januar 2022 das Erstellen einer Mehrfachverordnung als eRezept unterstützen.

- Bei der Mehrfachverordnung wird das „**Kennzeichen Mehrfachverordnung**“ von der Software automatisch gesetzt.
- Die **Anzahl der Teilverordnungen** innerhalb einer Mehrfachverordnung ist von Ihnen anzugeben. Es wird die Auswahl von zwei bis vier Teilverordnungen ermöglicht.
- Die Software muss es Ihnen ermöglichen, den **Beginn und das Ende der Einlösefrist** jeder Teilverordnung anzugeben. Wobei die Angabe des Beginns für Sie verpflichtend ist, das Ende der Einlösefrist jedoch nicht.

Auch eine automatische Vorbelegung<sup>1</sup> muss durch Sie konfiguriert werden können.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.

<sup>1</sup> Eine sinnvolle durch die Software angebotene Vorbelegung der Konfiguration der Einlösefrist kann beispielsweise in der Form erfolgen, dass der Beginn der Einlösefrist der ersten Teilverordnung gleich des Ausstellungsdatums ist und bei jeder weiteren Teilverordnung der Beginn der Einlösefrist entsprechend der verordneten Packungsgröße später gesetzt wird.